

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Feiertage
Einführung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Lars Niggemeyer

Stand: April 2018

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage

Das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gibt dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt, mit Schreiben vom 6. März 2018 Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) der Landesregierung Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages – des 31.10. (Reformationstag) - in Niedersachsen vor.

Der DGB hat sich schon seit langem für die die Einführung eines zusätzlichen Feiertages in Niedersachsen eingesetzt und begrüßt daher den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Niedersachsen haben einen zusätzlichen freien Tag verdient. Die Benachteiligung gegenüber Beschäftigten in anderen Bundesländern ist nicht gerechtfertigt. Mit 9 gesetzlichen Feiertagen gehört Niedersachsen zusammen mit Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Berlin zu den Ländern mit der geringsten Anzahl an gesetzlichen Feiertagen. In der Mehrzahl der Länder gibt es 10 oder 11 gesetzliche Feiertage; an der Spitze befinden sich Bayern mit 13 und Baden-Württemberg mit 12 Feiertagen. Daher ist es aus Sicht der Gewerkschaften sehr zu begrüßen, wenn diese Benachteiligung der niedersächsischen Beschäftigten schon in diesem Jahr vermindert wird.
2. Die Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und privaten Interessen stellt viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor große Herausforderungen. Dies zeigen die Befunde der bundesweiten Repräsentativerhebung „DGB-Index Gute Arbeit 2017“: Arbeitsbedingte Erschöpfung hindert 41 Prozent der Beschäftigten sehr häufig oder oft daran, sich um private oder familiäre Angelegenheiten zu kümmern. Insbesondere die weite Verbreitung von atypischen Arbeitszeitlagen an Wochenenden, abends und nachts sowie überlange Arbeitszeiten gehen zu Lasten familiärer und privater Angelegenheiten. Diese Flexibilisierung von Arbeitszeiten zu Lasten der Beschäftigten geht außerdem noch mit einer insgesamt stark gestiegenen Erwerbsbeteiligung einher, so dass es für viele Berufstätige immer schwieriger ist, Zeit für gemeinsame Aktivitäten mit Familie und Freunden zu finden. Ein Feiertag als „gesamtgesellschaftliche Pause

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage

vom Arbeitsalltag“ schafft hingegen notwendige Freiräume zum Stressabbau und gewährt Zeit für die soziale und kulturelle Entfaltung der Menschen. Er bietet die Möglichkeit des Innehaltens in der gegenwärtigen hochverdichteten Arbeitswelt.

3. Die ökonomischen Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertages lassen sich nicht genau beziffern. Wichtigster Bestandteil des Bruttoinlandsproduktes (BIP) sind die Löhne und Gehälter. Da diese an einem gesetzlichen Feiertag fortgezahlt werden, kommt es hier zu keiner Verminderung der Kaufkraft und der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage. Warnungen vor einer schrumpfenden Wirtschaftsleistung sind daher nicht zutreffend. Dies wird auch durch den Vergleich mit den anderen Flächenländern eindeutig belegt: Die Länder mit der größten Zahl der Feiertage erwirtschaften am meisten. So lag das BIP pro Kopf in Bayern im Jahr 2015 bei 42.950 Euro und in Baden-Württemberg bei 42.623 Euro, in Niedersachsen nur bei 32.591 Euro. Obwohl in Süddeutschland drei bzw. vier Tage weniger gearbeitet wird, liegt die wirtschaftliche Leistung dort 30 Prozent über derjenigen Niedersachsens.
4. Eine Bezahlung des zusätzlichen Feiertages durch die Arbeitnehmer – über einen höheren Beitragssatz zur Pflegeversicherung – lehnen die Gewerkschaften ab. Dies wäre eine massive Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Beschäftigten in anderen Bundesländern, die über mehr bezahlte Feiertage verfügen. Aus der gültigen Rechtslage ergibt sich eine solche Belastung der Beschäftigten nicht. Ein Wiederaufleben der Regelung aus § 58 SGB XI zum erhöhten Beitragssatz der Arbeitnehmer ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der 31.10. kein Feiertag ist, der stets auf einen Werktag fällt. Auch nach Einführung des Reformationstages als neuen gesetzlichen Feiertag wird die Anzahl der landesweiten Feiertage, die stets auf einen Werktag fallen, geringer sein als vor 1993. Aber selbst wenn der Buß- und Betttag als gesetzlicher Feiertag wieder eingeführt würde, käme es nicht zu einer erhöhten Belastung der Arbeitnehmer. Maßgeblich dafür ist Ausgestaltung der Regelung in Satz 1 von § 58 Abs. 3 SGB XI. Die erhöhte Beitragslast ist von den Beschäftigten nur dann zu tragen, wenn die Anzahl der Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert wurde. Dabei ist Ausgangspunkt der Betrachtung, die Anzahl der Feiertage, die am 31.12.1993 in Niedersachsen bestanden. Damit handelt es sich um eine Vorschrift, deren zeitliche Wirkung begrenzt ist. Eine Betrachtung in die Zukunft wird nicht vorgenommen. In allen Bundesländern außer Sachsen wurde ein Feiertag

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage

gestrichen. Damit ist die Grundnorm der paritätischen Beitragstragung aus Abs. 1 von § 58 SGB XI anzuwenden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein Feiertag eingeführt werden, ändert sich die Anzahl der Feiertage erst mit diesem Zeitpunkt und dieser ist für die Regelungen im Gesetz nicht mehr relevant.

5. Aus Sicht der Gewerkschaften wäre als neuer gesetzlicher Feiertag ein rein weltlicher Tag wie der Tag der Befreiung oder der Frauentag vorzugswürdig, aber auch die gefundene Einigung der Regierungschefs der Nordländer für den 31.10. ist begrüßenswert. Es gibt eine beträchtliche Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern, die nach Hamburg und Bremen zur Arbeit einpendeln. Für diese Beschäftigtengruppe ist es sehr vorteilhaft, wenn sich der Norden auf einen gemeinsamen Termin einigt. Darüber hinaus sollte der Reformationstag nicht nur als Feiertag einer Konfession verstanden werden, sondern seine historisch-politische Bedeutung Beachtung finden. Mit der Reformation ist untrennbar auch der Deutsche Bauernkrieg verbunden, von dem auch Teile Niedersachsens erfasst wurden. Hier haben sich Bauern und Bürger gegen feudale Unterdrückung und Ausbeutung gewehrt und mit ihren „Zwölf Artikeln von Memmingen“ Forderungen erhoben, die als eine frühe Formulierung von Menschenrechten angesehen werden. Gefordert wurde insbesondere die direkte Wahl der Pfarrer durch die Bürger, Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, Abschaffung der Leibeigenschaft und Gemeineigentum an Wäldern und Wildtieren. Ein öffentliches Erinnern an diese Ereignisse könnte auch zur Förderung des demokratischen Denkens in der Gegenwart beitragen.